

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Novellierung sollen die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes an die Bestimmungen teils neuer, teils geänderter EWG-Richtlinien auf dem Gebiete des Saatgutwesens angeglichen werden. Neu sind die Richtlinie über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und die Richtlinie über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten. Weiterhin sollen die Vorschriften über die Sortenprüfung so umgestaltet werden, daß die neuerdings gegebenen Möglichkeiten der internationalen Arbeitsteilung genutzt werden können. Ferner sollen das Verfahren der Sortenanmeldung und -prüfung sowohl für den Züchter als auch für das Bundessortenamt erleichtert werden.

B. Lösung

Den EWG-Vorschriften, insbesondere der Errichtung der Gemeinsamen Sortenkataloge, wird durch die Änderung der Definition der Unterscheidbarkeit (= Berücksichtigung aller in der Gemeinschaft verkehrsfähigen Sorten) und durch die Vorschriften über die Verkehrsfähigkeit von Sorten, die in den Gemeinsamen Sortenkatalogen aufgenommen sind, Rechnung getragen. Bezüglich der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung wird die verstärkte Übernahme von Prüfungsergebnissen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlicher Stellen und eine Ermächtigung für das Bundessortenamt zur Auskunfterteilung gegenüber diesen Stellen vorgesehen. Die Anmeldung einer nicht geschützten Sorte zur Sortenliste kann künftig entweder mit einer Sortenbezeichnung oder mit einer Anmeldebezeichnung erfolgen, bei Löschungen von Sorten werden in erweitertem Maß Auslaufristen gewährt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen beim Bundessortenamt vor allem als Folge der EWG-Richtlinien Mehrausgaben, die aber zum Teil durch neue Gebührentatbestände und Änderung einiger Gebührensätze ausgeglichen werden können, zum anderen Teil, soweit sie im öffentlichen Interesse liegen, aus Haushaltsmitteln zu tragen sein werden. Den Ländern entstehen nur in den Fällen Mehrausgaben, in denen bisher für im Rahmen der Saatgutverkehrs kontrolle entnommene Proben keine Entschädigung gewährt wurde.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 721 04 – Sa 14/73

Bonn, den 19. Mai 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 392. Sitzung am 13. April 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Saatgut von Pflanzengattungen, Pflanzenarten und Unterteilungen von Pflanzenarten (Arten), die im Artenverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Artenverzeichnis in der Fassung der bisherigen Anlage zu diesem Gesetz (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 444, 460) aufzustellen;

2. Arten in das Artenverzeichnis aufzunehmen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saat- und Pflanzgutwesens aus Gründen der Förderung des Verkehrs mit Saatgut oder aus Gründen des Schutzes des Verbrauchers erforderlich ist;

3. die Bezeichnungen der Arten im Artenverzeichnis zu ändern, soweit die Entwicklung des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs dies erfordert;

4. Arten aus dem Artenverzeichnis zu streichen, soweit bei diesen Arten ein Verkehr mit Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes üblicherweise nicht stattfindet oder Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Anwendung der Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut für den Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht oder nicht zwingend vorschreiben.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Vertreiben, Einfuhr, Ausfuhr“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einfuhr oder der Ausfuhr im Sinne dieses Gesetzes steht das sonstige Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

3. Die Überschrift des 2. Unterabschnitts „2. Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut“ wird vor § 4 gestrichen und vor § 5 eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Vertrieb von Saatgut“;

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Saatgut darf vorbehaltlich der §§ 12, 28 und 40 Abs. 2 nur vertrieben werden, wenn

1. es als Basissaatgut oder als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist,

2. sein Vertrieb als Standardpflanzgut oder als Handelssaatgut durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 gestattet ist und es als Standardpflanzgut anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen ist oder

3. sein Vertrieb als Standardsaatgut durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder als Behelfssaatgut durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 gestattet ist.

Der Vertrieb ist nur solange zulässig, als die durch Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Abs. 2 oder § 17 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts und die durch Rechtsverordnung nach § 36 festgesetzten zusätzlichen Anforderungen für den Vertrieb noch erfüllt sind.“;

c) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. noch nicht bearbeitet, insbesondere nicht aufbereitet ist und zur Bearbeitung vertrieben wird,“;

d) Absatz 4 wird gestrichen.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „ , auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt“ werden durch die Worte „und als Basissaatgut anerkannt ist“ ersetzt;

- b) folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei Pflanzgut steht Basispflanzgut dem Basissaatgut gleich.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „, auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt“ durch die Worte „und als Zertifiziertes Saatgut anerkannt ist“ ersetzt;

- b) hinter Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Pflanzgut steht Zertifiziertes Pflanzgut dem Zertifizierten Saatgut gleich.“;

- c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3;

- d) in dem neuen Absatz 3 wird vor den Worten „Zertifiziertem“ und „Basispflanzgut“ jeweils das Wort „anerkanntem“ gestrichen.

7. § 7 wird § 8 und in seinem Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Förderung der Qualität von Basis-saatgut und Zertifiziertem Saatgut

- a) die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, besonders in bezug auf

- aa) den zulässigen Besatz mit Pflanzen, die in ihren Merkmalen den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen nicht hinreichend entsprechen, und mit Pflanzen anderer Sorten und Arten (Fremdbesatz),

- bb) den zulässigen Befall mit Schadorganismen und Krankheiten (Gesundheitszustand),

- b) die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand,

- c) bei Pfropfreben die Kombination von Edelreisern und Unterlagen festzusetzen,“;

- b) in Nummer 2 wird vor den Worten „Zertifiziertem“ und „Basissaatgut“ jeweils das Wort „anerkanntem“ gestrichen.

8. § 8 wird § 7 und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung von Saatgut als Basis-saatgut nach § 5 und als Zertifiziertes Saatgut nach § 6 setzt voraus, daß

1. die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist,
2. das Saatgut auf einer Vermehrungsfläche, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt, erwachsen ist und die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt,
3. die nach Absatz 2 für die Anerkennung festgesetzten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und
4. nach § 67 Abs. 4 festgesetzte Auflagen und Beschränkungen eingehalten sind.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 entfällt, wenn die Sorte in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten oder in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten (Gemeinsame Sortenkataloge) mit der Angabe aufgenommen ist, daß Saatgut der Sorte im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt werden darf.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Qualität von Saatgut als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut auch Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung des Saatguts festzusetzen. Die Anerkennung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in Erzeugerbetrieben nur bestimmte Arten oder Kategorien von Saatgut oder eine bestimmte Zahl von Sorten vermehrt werden und Mindestgrößen der Vermehrungsflächen eingehalten sind.

(3) Saatgut von Sorten, die weder in der Sortenliste eingetragen noch mit der in Absatz 1 Satz 2 genannten Angabe in einem der gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen sind, kann anerkannt werden, wenn eine für die Anerkennung ausreichende Sortenbeschreibung vorliegt und das Saatgut zur Ausfuhr in ein Gebiet bestimmt ist, in dem Saatgut der Sorte, der es zugehört, zum Verkehr zugelassen ist oder in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht gilt.“

9. § 9 wird aufgehoben.

10. In § 10 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

11. In § 14 Satz 1 werden die Worte „Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut“ durch die Worte „Saatgut, das als Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll,“ und die Worte „die Menge“ jeweils durch die Worte „das Gewicht“ ersetzt.

12. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Nachkontrollanbau von Basissaatgut und Zertifiziertem Saatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Verbrauchers vorzuschreiben, daß Basissaatgut oder Zertifiziertes Saatgut durch vergleichenden Nachkontrollanbau darauf zu überprüfen ist, ob der Aufwuchs unter Berücksichtigung der biologischen Gegebenheiten den bei Eintragung der Sorte festgelegten Merkmalen entspricht (Sortenechtheit) und, soweit bei bestimmten Arten eine solche Überprüfung erforderlich ist, erkennen läßt, daß die Anforderungen an den Gesundheitszustand erfüllt waren. In der Rechtsverordnung können das Verfahren des Nachkontrollanbaus geregelt und das Bundessortenamt mit der Durchführung des Nachkontrollanbaus beauftragt werden.

(2) Die Anerkennung von Saatgut kann von der Anerkennungsstelle, die den Anerkennungsbescheid erteilt hat, zurückgenommen werden, wenn der Nachkontrollanbau ergibt, daß die Sortenechtheit nicht gegeben ist oder festgesetzte Anforderungen an den Gesundheitszustand nicht erfüllt sind.“

13. § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„In diesen Fällen hat der Antragsteller der Anerkennungsstelle schriftlich zu versichern, daß er selbst oder ein von ihm Beauftragter, der die erforderliche Sachkunde besitzt, an Ort und Stelle die Erfüllung der festgesetzten Anforderungen an den Feldbestand festgestellt hat. Das Zertifizierte Saatgut ist durch Nachkontrollanbau (§ 15 Abs. 1 Satz 1) zu überprüfen; § 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

14. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ausführungsvorschriften für Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handelssaatgut und Behelfssaatgut

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zu gestatten, daß bei bestimmten Rebsorten Standardpflanzgut, bei bestimmten Gemüsearten Standardsaatgut und bei bestimmten anderen Arten oder deren Formen Handelssaatgut vertrieben wird, wenn die Versorgung mit Zertifiziertem Saatgut nicht gesichert ist,

2. bei Standardpflanzgut, Standardsaatgut und Handelssaatgut die Anforderungen an die Beschaffenheit des Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, sowie bei Standardpflanzgut auch die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche, besonders in bezug auf Fremdbesatz und Gesundheitszustand, festzusetzen, um eine ausreichende Beschaffenheit des Saatguts sicherzustellen.

(2) Sofern es zur Sicherung der Versorgung mit Saatgut bestimmter Arten oder deren Formen erforderlich ist, kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bei Saatgut bestimmter Arten oder deren Formen

1. die in Absatz 1 genannten Vorschriften erlassen, wenn die Dauer des Vertriebs auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr begrenzt wird,
2. die nach Absatz 1 Nr. 2 festgesetzten Anforderungen für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr herabsetzen sowie
3. vorübergehend den Vertrieb von Saatgut als Behelfssaatgut gestatten und dabei
 - a) den ersten Vertrieb von einer Genehmigung und der Führung von Aufzeichnungen abhängig machen, die für die zugelassene Dauer des Vertriebs zum Zwecke der Überwachung aufzubewahren sind,
 - b) Anforderungen an die Beschaffenheit dieses Saatguts, besonders in bezug auf Reinheit, Keimfähigkeit und Gesundheitszustand, festsetzen und
 - c) vorschreiben, daß die Einhaltung der Anforderungen an Proben geprüft wird, die durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle zu entnehmen sind.“

15. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Standardpflanzgut

(1) Standardpflanzgut ist Pflanzgut bestimmter Rebsorten, das als Standardpflanzgut anerkannt ist.

(2) Die Anerkennung von Pflanzgut als Standardpflanzgut setzt voraus, daß

1. die Sorte in der Sortenliste eingetragen ist,

2. das Pflanzgut auf einer Vermehrungsfläche erwachsen ist, deren Feldbestand den festgesetzten Anforderungen genügt,
3. das Pflanzgut die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt und
4. nach § 67 Abs. 4 bei der Eintragung der Sorte festgesetzte Auflagen und Beschränkungen und die nach Absatz 3 festgesetzten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Förderung der Qualität von Pflanzgut als weitere Voraussetzungen für die Anerkennung als Standardpflanzgut auch Anforderungen an die fachgerechte Erzeugung des Pflanzguts festzusetzen. Die Anerkennung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in Erzeugerbetrieben nur eine bestimmte Zahl von Sorten vermehrt wird und Mindestgrößen der Vermehrungsflächen eingehalten sind.

(4) Die §§ 11, 14 und 15 gelten entsprechend."

16. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Standardsaatgut

Standardsaatgut ist Saatgut von Gemüse, das

1. einer Sorte zugehört, die in der Sortenliste oder dem Sortenverzeichnis eingetragen oder in dem gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen ist, und
2. die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt."

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Handelssaatgut

(1) Handelssaatgut ist Saatgut bestimmter Arten, das artenecht und als Handelssaatgut zugelassen ist. Es muß außerdem bei Arten mit einer Sommerform und einer Winterform formecht sein sowie bei Arten, bei denen der Vertrieb bestimmter anderer Formen gestattet ist, diesen Formen zugehören. Die Zulassung von Saatgut als Handelssaatgut setzt voraus, daß es die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt.

(2) Wer einen Antrag auf Zulassung von Saatgut als Handelssaatgut stellt, ist verpflichtet, Aufzeichnungen über das Gewicht und die Empfänger des vertriebenen Saatguts zu machen sowie die dazu gehörigen Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

(3) Für die Zulassung von Saatgut als Handelsaatgut gelten die §§ 11 und 12 entsprechend."

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Behelfssaatgut

(1) Behelfssaatgut ist Saatgut, das artenecht ist und die gegenüber Saatgut anderer Kategorien jeweils festgesetzten gesonderten Anforderungen erfüllt. § 20 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Pflanzgut steht Behelfspflanzgut dem Behelfssaatgut gleich."

19. Die §§ 22 bis 24 werden aufgehoben.

20. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Nachkontrolle und Verpflichtungen des Erzeugers bei Standardsaatgut

(1) Standardsaatgut unterliegt der Nachkontrolle. Die Nachkontrolle wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle (Nachkontrollstelle) durchgeführt. Die Nachkontrolle erstreckt sich auf die Prüfung der Sorten Echtheit des Saatguts und seines Aufwuchses sowie auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Erzeugers nach Absatz 2.

(2) Erzeuger von Saatgut, das als Standardsaatgut vertrieben werden soll, sind verpflichtet, Aufzeichnungen über Gewicht, Beschaffenheit und Empfänger des von ihnen vertriebenen Saatguts zu machen sowie die dazu gehörenden Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen und Belege sind drei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Erzeuger von Saatgut, das als Standardsaatgut vertrieben werden soll, sind außerdem verpflichtet, von jeder Saatgutpartie eine Probe zu ziehen und diese zum Zwecke der Nachkontrolle zwei Jahre aufzubewahren. Satz 1 gilt auch für diejenigen, die Standardsaatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als erste vertreiben oder neu verpacken und vertreiben. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es für eine ordnungsgemäße Durchführung der Nachkontrolle erforderlich ist, das Mindestgewicht der Proben nach Satz 1 festzulegen und vorzuschreiben, daß Proben auch durch Beauftragte der Nachkontrollstelle gezogen werden.

(4) Ein im Rahmen der Nachkontrolle erforderlicher Nachkontrollanbau ist vom Bundessorten-

amt durchzuführen. Die Nachkontrollstelle stellt dem Bundessortenamt die zum Nachkontrollanbau erforderlichen Proben aus den nach Absatz 3 Satz 1 aufbewahrten oder nach Absatz 3 Satz 3 gezogenen Proben zur Verfügung. Das Bundessortenamt teilt das Ergebnis des Nachkontrollanbaus der zuständigen Nachkontrollstelle mit.“

21. In § 26 werden die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ und die Worte „das Standardsaatgut von vorgeschriebenen Anforderungen abweicht und sich hieraus“ durch die Worte „die Sortenechtheit des Saatguts oder seines Aufwuchses nicht gegeben ist oder die Verpflichtungen nach § 25 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß erfüllt sind, und wenn sich aus diesen Feststellungen“ ersetzt.
22. § 27 wird aufgehoben.
23. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Einfuhr von Saatgut

(1) Saatgut darf nur eingeführt und eingeführtes Saatgut nur vertrieben werden

1. als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut, wenn
 - a) die Sorte, der das Saatgut zugehört, in der Sortenliste eingetragen oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder Teile dieses Bereichs aufgenommen ist und
 - b) das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut anerkannt ist,
2. als Standardsaatgut, wenn
 - a) die Sorte, der das Saatgut zugehört, in der Sortenliste oder dem Sortenverzeichnis eingetragen oder in dem gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder Teile dieses Bereichs aufgenommen ist und
 - b) das Saatgut die festgesetzten Anforderungen an die Beschaffenheit erfüllt,
3. als Handelssaatgut, wenn das Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Handelssaatgut zugelassen ist, oder
4. als Behelfssaatgut.

Die Einfuhr und der Vertrieb sind nur solange zulässig, als die in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen erfüllt sind. Die Einfuhr von Standardpflanzgut, Standardsaatgut, Handels-

saatgut und Behelfssaatgut sowie der Vertrieb von eingeführtem Saatgut dieser Kategorien sind nur zulässig, soweit der Vertrieb des Saatguts durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 gestattet ist.

(2) Eine Anerkennung als Basissaatgut, Zertifiziertes Saatgut oder Standardpflanzgut oder eine Zulassung als Handelssaatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nicht erforderlich, wenn das Saatgut außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes anerkannt oder zugelassen ist und diese Anerkennung oder Zulassung durch Rechtsverordnung nach § 29 der Anerkennung oder Zulassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichgestellt ist. Ist das Saatgut in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anerkannt oder zugelassen, so genügt es abweichend von Absatz 1 Satz 2, daß das Saatgut die in dem anderen Mitgliedstaat geltenden Anforderungen erfüllt, soweit diese geringer sind als die entsprechenden durch Rechtsverordnung nach diesem Gesetz festgesetzten Anforderungen.

(3) Soweit es zur Sicherstellung der Versorgung mit Saatgut bestimmter Arten erforderlich ist, kann der Bundesminister durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einen bestimmten Zeitraum von höchstens einem Jahr vorschreiben, daß anerkanntes, dem Zertifizierten Saatgut entsprechendes Saatgut bestimmter Sorten, die weder in der Sortenliste eingetragen noch in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen sind, eingeführt und vertrieben werden darf, wenn die Anerkennung durch Rechtsverordnung nach § 29 der Anerkennung im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichgestellt ist.

(4) Saatgutmischungen dürfen nur eingeführt und eingeführte Saatgutmischungen nur vertrieben werden, soweit der Vertrieb durch Rechtsverordnung nach § 40 Abs. 2 gestattet ist und sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hergestellt worden sind. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgutmischungen aus anderen Mitgliedstaaten zu verbieten, in denen die Herstellung oder der Vertrieb von Saatgutmischungen untersagt ist oder Saatgutmischungen nicht eingeführt und vertrieben werden dürfen, die nach den dort geltenden Bestimmungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt worden sind.“

24. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Genehmigung von Ausnahmen

(1) Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) kann die Einfuhr von

Saatgut und den Vertrieb des eingeführten Saatguts, das den Vorschriften des § 28 nicht entspricht, genehmigen, wenn das Saatgut

1. zur Vermehrung auf Grund eines Vermehrungsvertrags eingeführt und das daraus erzeugte Saatgut ausgeführt wird,
2. auf Grund eines Vermehrungsvertrags nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 eingeführt wird,
3. nach § 16 als Zertifiziertes Saatgut anerkannt werden soll,
4. zur Bearbeitung eingeführt und das bearbeitete Saatgut wieder ausgeführt wird,
5. nach einer zur Bearbeitung vorgenommenen Ausfuhr wieder eingeführt wird,
6. zur Bearbeitung eingeführt wird und das bearbeitete Saatgut als Standardsaatgut vertrieben oder als Handelssaatgut zugelassen werden soll, soweit der Vertrieb von Saatgut dieser Kategorien durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 gestattet ist,
7. für Anbauversuche oder für Züchtungs-, Forschungs- oder Ausstellungszwecke eingeführt wird.

(2) Das Bundesamt hat dem Antragsteller mit der Genehmigung die erforderlichen Auflagen, insbesondere über die Verwendung und Lagerung des Saatguts sowie über die Kennzeichnung und Verschließung der Packungen, zu erteilen."

25. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Überwachung der Einfuhr

(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr von Saatgut mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend. Die genannten Behörden können

1. Sendungen von Saatgut sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten;
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder

der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Verwaltungsbehörden mitteilen;

3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Sendungen von Saatgut auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einer für die Saatgutverkehrskontrolle zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und zur Entnahme unentgeltlicher Proben vorsehen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Überwachung der für die Einfuhr von Saatgut nach § 28 festgesetzten Voraussetzungen die Einfuhr von der Meldung oder Vorführung bei der zuständigen Behörde, von einer Untersuchung oder von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung abhängig zu machen. In der Rechtsverordnung kann angeordnet werden, daß bestimmtes Saatgut nur über bestimmte Zolldienststellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführt werden darf.

(4) Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 die Zolldienststellen im Bundesanzeiger bekannt."

26. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kennzeichnung, Schließung sowie Sicherung des Verschlusses“;

- b) in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verschlossen“ durch das Wort „geschlossen“ ersetzt;

- c) in Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Verschließung“ durch die Worte „Schließung und Sicherung des Verschlusses“ ersetzt;

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verschluß der Packungen oder Behältnisse ist so zu sichern, daß die Sicherung beim Öffnen des Verschlusses unbrauchbar wird und nicht wieder verwendet werden kann.“

27. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausführungsvorschriften für die Kennzeichnung, Schließung sowie Sicherung des Verschlusses“;

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. die Art der Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse, ihre Schließung und die Sicherung ihres Verschlusses zu regeln,

2. vorzuschreiben, daß die Kennzeichnung der Packungen oder Behältnisse, ihre Schließung und die Sicherung ihres Verschlusses durch Beauftragte der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder Stelle vorzunehmen sind, sowie das Verfahren für die Kennzeichnung, für die Schließung und für die Sicherung des Verschlusses zu regeln,“;

bb) Numme 5 erhält folgende Fassung:

„5. vorzuschreiben, daß für die Verpackung von Saatgut bestimmter Arten und Kategorien nur ungebrauchtes Verpackungsmaterial oder besonders behandelte Behältnisse benutzt werden dürfen.“;

c) in Absatz 3 werden die Worte „Für Behelfssaatgut“ durch die Worte „In den Fällen des § 17 Abs. 2“ ersetzt.

28. § 38 wird aufgehoben.

29. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „von Getreide, Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen“ gestrichen;

b) in Satz 3 werden hinter dem Wort „festgesetzt“ die Worte „und vorgeschrieben werden, daß die Mischungen stichprobenweise auf ihre Zusammensetzung überprüft“ eingefügt.

30. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „aufbereitet“ jeweils durch das Wort „bearbeitet“ ersetzt;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anzeigepflichtige nach Absatz 1 haben Kontrollbücher über die Vorräte, Ein-

gänge und Ausgänge von Saatgut zu führen und zur Überwachung bereitzuhalten. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Buchführung festzusetzen.“

31. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429)“ gestrichen;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Voraussetzung des landeskulturellen Wertes entfällt bei

1. Sorten von Gemüse,

2. Sorten von Gräsern, bei denen der Aufwuchs des Saatguts nicht zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist,

3. Sorten, deren Saatgut nicht zum Anbau in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist,

4. Sorten, deren Saatgut zum Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt ist, der die Sorte auch unter Berücksichtigung ihres landeskulturellen Wertes zum Vertrieb in seinem Gebiet zugelassen hat,

5. Sorten, die ausschließlich zur Erzeugung einer anderen Sorte verwendet werden sollen (Erbkomponenten).

Bei Sorten von Reben tritt an die Stelle des landeskulturellen Wertes die Anbaueignung nach weinrechtlichen Vorschriften.“

32. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Unterscheidbarkeit

Eine Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich durch wenigstens ein wichtiges morphologisches oder physiologisches Merkmal von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidet, die im Zeitpunkt der Anmeldung

1. in der Sortenliste eingetragen,

2. zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet oder in dem Sortenverzeichnis eingetragen oder

3. in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen ist.“

33. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. mit einer Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselt werden können, unter der im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Verbandsstaat eine Sorte derselben botanischen oder einer verwandten Art in ein amtliches Sortenverzeichnis eingetragen oder Saatgut einer solchen Sorte vertrieben worden ist, es sei denn, daß die Sorte nicht mehr eingetragen ist und nicht mehr angebaut wird und ihre Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat,

3. Ärgernis erregen oder irreführen können, insbesondere Bezeichnungen, die aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer anderen Art bestehen oder geeignet sind, unrichtige Vorstellungen über die Herkunft, die Eigenschaften oder den Wert der Sorte oder über den Züchter zu erwecken.“;

b) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das Bundessortenamt gibt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt, welche Arten es bei der Prüfung der Sortenbezeichnung als verwandt im Sinne von Satz 2 Nr. 2 ansieht.“

34. In § 51 Abs. 1 wird das Wort „botanisch“ vor dem Wort „verwandten“ gestrichen.

35. § 52 wird § 68 a; in seinem Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „neue“ durch das Wort „andere“ ersetzt.

36. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eintragung einer Sorte ist auf schriftlichen Antrag des eingetragenen Züchters oder, falls mehrere Züchter eingetragen sind, eines dieser Züchter um jeweils höchstens zehn Jahre, bei Reben um jeweils höchstens zwanzig Jahre zu verlängern, wenn

1. die Sorte noch unterscheidbar, hinreichend homogen und beständig ist und
2. die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte eine Verlängerung rechtfertigt; bei Sorten von Reben muß anstelle der Anbau- und Marktbedeutung die Anbaueignung

nach weinrechtlichen Vorschriften weiterhin gegeben sein.

Die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 entfällt in den Fällen des § 44 Abs. 2 Nr. 3 bis 5. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Eintragung zu stellen.“;

b) hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird über einen Antrag nach Absatz 2 vor Ablauf der Eintragung nicht rechtskräftig entschieden, so verlängert sich die Dauer der Eintragung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so können Auslauf-fristen für die Anerkennung und den Vertrieb von Saatgut dieser Sorte festgesetzt werden.“

37. § 54 wird § 68 b; seine Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Eintragung einer Sorte ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. eine der Voraussetzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nicht oder nicht mehr vorliegt oder
2. der Züchter einer auf Grund einer nach § 74 erlassenen Rechtsverordnung bestehenden Verpflichtung zur Lieferung von Saatgut für die Sortenüberwachung trotz Mahnung nicht nachkommt.

(3) Die Eintragung einer Sorte kann von Amts wegen gelöscht werden, wenn

1. die Voraussetzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Satz 2 oder im Falle einer Verlängerung der Eintragung die Voraussetzung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht oder nicht mehr vorliegt,
2. die Voraussetzungen für eine Versagung der Eintragung nach § 44 Abs. 3 gegeben sind,
3. der Züchter eine Auflage nach § 67 Abs. 4 nicht erfüllt,
4. der Züchter der Aufforderung nach § 68 a Abs. 2 Satz 1 zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung nicht nachkommt,
5. der Züchter die Verpflichtung nach § 72 Satz 1 trotz Mahnung nicht erfüllt oder
6. der Züchter fällige Kosten innerhalb einer Nachfrist nicht entrichtet.

(4) Bei Löschungen können Auslauf-fristen für die Anerkennung und den Vertrieb von Saatgut der gelöschten Sorte festgesetzt werden.“

38. In § 55 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Sortenliste“ das Komma gestrichen und die Worte „oder in das Sortenverzeichnis sowie über“ eingefügt.

39. In § 56 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.“

40. § 60 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5, 8 Buchstabe a und §§ 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753);“.

41. In § 61 Satz 2 wird die Zahl „57“ durch die Zahl „56“ ersetzt.

42. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Züchter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. bei geschützten Sorten der Sortenschutzinhaber,
2. bei zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldeten Sorten derjenige, der die Sorte zum Sortenschutz angemeldet hat,
3. bei anderen Sorten der Erhaltungszüchter.

Erhaltungszüchter einer Sorte ist, wer die Sorte bei der Anmeldung nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung nicht nur vorübergehend bearbeitet.“;

b) es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei nicht geschützten Sorten kann der Züchter mit Zustimmung des Bundessortenamts für das Eintragungsverfahren anstelle einer Sortenbezeichnung eine Anmeldebezeichnung angeben.

(4) Werden fällige Anmeldegebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

43. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Prüfung der Sorte

(1) Das Bundessortenamt prüft, ob die Voraussetzungen für die Eintragung der angemeldeten

Sorte vorliegen. Es kann von der Prüfung absehen, soweit ihm frühere eigene Prüfungsergebnisse zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Prüfung baut das Bundessortenamt die Sorte an. Es kann den Anbau oder die weiter erforderlichen Untersuchungen durch andere fachlich geeignete Stellen durchführen lassen oder Ergebnisse von Anbauprüfungen und weiter erforderlichen Untersuchungen solcher Stellen seiner Prüfung zugrunde legen. Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse von Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes dürfen jedoch der Prüfung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Stellen in einer Bekanntmachung des Bundessortenamts aufgeführt sind.

(3) Für die Verlängerung der Eintragung einer Sorte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Der Prüfung, ob die Anbau- und Marktbedeutung der Sorte oder bei Sorten von Reben die Anbaueignung nach weinrechtlichen Vorschriften eine Verlängerung der Eintragung rechtfertigt, können auch Ergebnisse anderer amtlicher Prüfungen oder der Anbau in der Praxis zugrunde gelegt werden.

(4) Werden fällige Prüfungsgebühren nicht entrichtet, so teilt das Bundessortenamt dem Anmelder mit, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn die Gebühren nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung entrichtet werden.“

44. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Fehlen einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung

Das Bundessortenamt fordert den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist

1. eine Sortenbezeichnung anzumelden, wenn der Anmelder eine Anmeldebezeichnung nach § 63 Abs. 3 angegeben hat,
2. eine andere Sortenbezeichnung anzumelden, wenn die angemeldete Sortenbezeichnung nicht dem § 50 entspricht.

Kommt der Anmelder der Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung der Sorte zurückgewiesen.“

45. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entscheidungen über Eintragungen in die Sortenliste“;

b) dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Entscheidung über die Eintragung legt das Bundessortenamt die einzutragenden morphologischen und physiologischen Merkmale fest; Anzahl und Art der Merkmale können von Amts wegen geändert werden.“;

- c) in Absatz 2 werden die Worte „oder fällige Kosten nicht entrichtet“ gestrichen;

- d) es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden bei Widersprüchen fällige Widerspruchsgebühren innerhalb der Widerspruchsfrist nicht gezahlt, so gilt der Widerspruch als nicht erhoben.“;

- e) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

46. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „1. die Art und die Sortenbezeichnung,
2. die in der Entscheidung über die Eintragung festgelegten morphologischen und physiologischen Merkmale; bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden, auch der Hinweis hierauf,“;

- bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Name oder Firma und Anschrift des Züchters oder der Züchter sowie eines bestellten Vertreters (§ 64 Abs. 2),“;

- b) in Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „nicht einzutragen“ durch die Worte „in den Eintragungsunterlagen als fremde Betriebsgeheimnisse zu behandeln“ ersetzt und Satz 3 gestrichen.

47. In § 69 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Dauer der Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters richtet sich nach der Dauer der Eintragung der Sorte gemäß § 53.“

48. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einsichtnahme“;

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einsichtnahme ist ausgeschlossen, soweit Angaben nach § 68 Abs. 2 Satz 2 als fremde Betriebsgeheimnisse zu behandeln sind.“

49. Nach § 71 wird folgender § 71 a eingefügt:

„§ 71 a

Auskünfte

Das Bundessortenamt kann Behörden und Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Auskünfte über Prüfungsergebnisse erteilen, soweit dies zur gegenseitigen Unterrichtung im Rahmen der Sortenprüfung erforderlich ist.“

50. In § 72 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Züchter hat über die Durchführung der Erhaltungszüchtung Aufzeichnungen zu machen und diese für die Sortenüberwachung fünf Jahre aufzubewahren.“

51. Hinter § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

„§ 74 a

Kosten

Das Bundessortenamt erhebt Kosten (Gebühren und Auslagen) für seine Amtshandlungen nach diesem Gesetz. Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Personal- und Sachaufwand, zu dem insbesondere der Aufwand für die einzelnen Verfahren und Prüfungen gehört. Daneben sind die Anbaubedeutung der einzelnen Arten sowie der Nutzen des Anbaus für den Züchter und die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß Gebühren für Prüfungen einer Sorte außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art im Einzelfall bis zum Doppelten der Gebühren für vergleichbare Prüfungen erhoben werden dürfen. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn damit zu rechnen ist, daß ohne eine Prüfung außerhalb des üblichen Rahmens über die Eintragung einer Sorte in die Sortenliste oder die Verlängerung der Eintragung nicht entschieden werden kann.“

52. Hinter § 74 a wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:

- „4. Sortenverzeichnis und Sorten der Gemeinsamen Sortenkataloge

§ 74 b

Sortenverzeichnis

(1) Das Bundessortenamt führt als Sortenverzeichnis ein Verzeichnis der Gemüsesorten, bei

denen nur der Vertrieb von Standardsaatgut beabsichtigt ist und die weder in der Sortenliste eingetragen noch in dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufgenommen sind.

(2) Die Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis erfolgt auf Antrag. Anträge können bis zum 30. Juni 1977 beim Bundessortenamt gestellt werden.

(3) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 2 Satz 2 genannte Frist für die Stellung von Anträgen verlängern, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Verkehr mit Saatgut erforderlich ist.

§ 74 c

Verfahren bei Anträgen auf Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis

(1) Zur Stellung des Antrags auf Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis ist derjenige berechtigt, der

1. eine Sortenbeschreibung gibt,
2. die Sorte mit einer eintragungsfähigen Sortenbezeichnung bezeichnet,
3. nachweist, daß Saatgut der Sorte vor dem 1. Juli 1972 im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben worden ist, und
4. sich verpflichtet, Saatgut für den Prüfungsanbau auf Anforderung des Bundessortenamts zur Verfügung zu stellen und bis zum Abschluß des Prüfungsanbaus nachzuweisen, daß die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet wird.

Die §§ 50, 51, 63 Abs. 1 und 4, §§ 64, 65 Abs. 1 Satz 1, §§ 66, 67 Abs. 1 bis 3 und § 68 a gelten entsprechend.

(2) Nach Eintragung der Sorte in das Sortenverzeichnis ist zum frühest möglichen Zeitpunkt ein amtlicher Prüfungsanbau einzuleiten. § 65 Abs. 2 gilt entsprechend. Ergibt der Prüfungsanbau, daß die Sorte die Voraussetzungen für die Eintragung in die Sortenliste nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt, und ist nachgewiesen, daß die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhalten wird, so wird die Sorte von Amts wegen in die Sortenliste eingetragen. Die Dauer der erstmaligen Eintragung in der Sortenliste verkürzt sich um die Zeit, während der die Sorte im Sortenverzeichnis eingetragen war.

§ 74 d

Eintragungen und Löschungen im Sortenverzeichnis

(1) In das Sortenverzeichnis sind einzutragen

1. die Art und die Sortenbezeichnung,
2. Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers oder der Antragsteller sowie eines bestellten Vertreters (§ 64 Abs. 2),
3. Auflagen und Beschränkungen,
4. der Zeitpunkt der Eintragung und der Löschung der Sorte.

§ 68 Abs. 3 und 4 und die §§ 69 bis 71 gelten entsprechend.

(2) Gefährdet der Anbau von Pflanzen einer Sorte, die in das Sortenverzeichnis eingetragen ist, die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, so kann der Vertrieb von Saatgut dieser Sorte mit Auflagen verbunden und Beschränkungen unterworfen oder die Sorte im Sortenverzeichnis von Amts wegen gelöscht werden.

(3) Die Eintragung einer in das Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte ist zu löschen, wenn der eingetragene Antragsteller oder, falls mehrere Antragsteller eingetragen sind, diese durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundessortenamt auf die Eintragung verzichten. Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. auf Anforderung des Bundessortenamts trotz Mahnung kein Saatgut für den Prüfungsanbau zur Verfügung gestellt wird,
2. bis zum Abschluß des Prüfungsanbaus nicht nachgewiesen wird, daß die Sorte nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung erhalten wird,
3. der Prüfungsanbau ergibt, daß die Sorte nicht unterscheidbar, nicht hinreichend homogen oder nicht beständig ist,
4. der Antragsteller der Aufforderung zur Anmeldung einer anderen Sortenbezeichnung nach § 74 c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 68 a Abs. 2 Satz 1 nicht nachkommt, oder
5. die Sorte nach § 74 c Abs. 2 Satz 3 in die Sortenliste eingetragen wird.

In den Fällen der Sätze 1 und 2 Nr. 1 bis 3 kann eine Auslauffrist für den Vertrieb von Saatgut der Sorte festgesetzt werden.

§ 74 e

Sorten der Gemeinsamen Sortenkataloge

(1) Sorten, die in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge ohne Verkehrsbeschränkungen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder

Teile seines Bereichs aufgenommen sind, werden vom Bundessortenamt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntgemacht. Die Bekanntmachung kann durch einen Hinweis auf Veröffentlichungen der Gemeinsamen Sortenkataloge im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ersetzt werden.

(2) Sorten nach Absatz 1, bei denen in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge angegeben ist, daß Saatgut im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt werden darf, werden vom Bundessortenamt in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekanntgemacht.

(3) Gefährdet der Anbau von Pflanzen einer Sorte nach Absatz 1 die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und kann diese Gefahr durch Auflagen oder Beschränkungen des Vertriebs von Saatgut dieser Sorte nicht beseitigt werden, so kann die zuständige Anerkennungsstelle die Anerkennung von Saatgut einer solchen Sorte ablehnen oder zurücknehmen."

53. § 75 erhält folgende Fassung:

„§ 75

Beschreibende Sortenliste

(1) Das Bundessortenamt veröffentlicht eine beschreibende Liste von Sorten, die in der Sortenliste eingetragen sind (Beschreibende Sortenliste). In die Beschreibende Sortenliste können auch Sorten aufgenommen werden, die im Sortenverzeichnis eingetragen oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen sind.

(2) Die Beschreibungen sollen sich auf die für den Anbau wesentlichen Merkmale und Eigenschaften, auf die Eignung der Sorten für bestimmte Boden- und Klimaverhältnisse oder bestimmte Verwendungszwecke erstrecken. Bei Sorten, bei denen die Verlängerung der Eintragung in der Sortenliste auch von ihrer Anbau- und Marktbedeutung oder ihrer Anbaueignung nach weinrechtlichen Vorschriften abhängig ist, sollen sich die Beschreibungen auch auf die Anbau- und Marktbedeutung oder die Anbaueignung nach weinrechtlichen Vorschriften erstrecken.

(3) In der Beschreibenden Sortenliste können Prüfungsergebnisse anderer amtlicher Stellen und Erfahrungen aus dem Anbau in der Praxis verwertet werden. Das Bundessortenamt kann für die Beschreibende Sortenliste besondere Prüfungen und Anbauversuche durchführen."

54. In § 76 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen des Absatzes 1“ durch die Worte „zur Durchführung dieses Gesetzes“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

„Für Proben, die im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle (§ 42) gezogen werden, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß die unentgeltliche Überlassung wirtschaftlich zumutbar ist.“

55. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 4 Abs. 1 Saatgut vertreibt,“;

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen §§ 14, 18 Abs. 4 in Verbindung mit § 14, § 20 Abs. 2 oder § 25 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, Belege nicht sammelt oder die Aufzeichnungen oder Belege nicht drei Jahre aufbewahrt,“;

cc) hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. entgegen § 25 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine vorgeschriebene Probe nicht zieht oder nicht zwei Jahre aufbewahrt,“;

dd) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 28 Abs. 1 Saatgut oder entgegen § 28 Abs. 4 Satz 1 Saatgutmischungen einführt oder vertreibt,“;

ee) in Nummer 7 werden die Worte „oder verschlossen“ durch die Worte „geschlossen oder mit einer Sicherung des Verschlusses versehen“ ersetzt;

ff) Nummer 9 wird gestrichen;

gg) in Nummer 10 wird hinter der Angabe „§ 40“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt;

hh) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 41 Abs. 1 der ihm obliegenden Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder entgegen § 41 Abs. 2 Kontrollbücher nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht zur Überwachung bereit hält,“;

ii) hinter Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

„11 a. entgegen § 72 Satz 3 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht fünf Jahre aufbewahrt,“;

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. des Absatzes 1 Nr. 5 und 7, soweit die Ordnungswidrigkeit bei der Einfuhr begangen worden ist, und des Absatzes 1 Nr. 6 das Bundesamt,“;

bb) die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummer 2 und 3;

cc) in der neuen Nummer 2 werden vor der Zahl „12“ die Worte „11 a und“ eingefügt.

56. Die Anlage wird gestrichen.

Artikel 2

§ 83 des Saatgutverkehrsgesetzes und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen treten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Soweit eine Einfuhr und ein Vertrieb von Saatgut auf Grund einer Rechtsverordnung nach Satz 1 über den dort genannten Zeitpunkt hinaus zulässig ist, darf das Saatgut noch bis zum Ablauf der für die Einfuhr und den Vertrieb festgesetzten Frist eingeführt und vertrieben werden.

Artikel 3

1. Abschnitt I des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 463) und der Erste Teil des dem genannten Gesetz als Anlage beigefügten Tarifs werden aufgehoben.
2. Kosten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen entstanden sind, einschließlich der Jahresgebühr nach § 19 des Sortenschutzgesetzes und der Gebühr für die Überwachung einer Sorte nach § 73 des Saatgutverkehrsgesetzes für das Jahr, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, sind nach den bisherigen Vorschriften zu entrichten.
3. Die Zahl der für die Jahresgebühr nach § 19 des Sortenschutzgesetzes anzurechnenden Schutz-

jahre und das für die Gebühr für die Überwachung einer Sorte nach § 73 des Saatgutverkehrsgesetzes zugrunde zu legende Jahr der Eintragung bleiben unberührt.

Artikel 4

§ 21 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 901) erhält folgende Fassung:

„(2) § 20 ist auf Verträge über Saatgut einer in der Sortenliste (§§ 44 und 68 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 – Bundesgesetzbl. I S. 444 –, geändert durch das Gesetz zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes vom – Bundesgesetzbl. I S. ... –) oder im Sortenverzeichnis (§§ 74 b und 74 d des genannten Gesetzes) eingetragenen Sorte zwischen einem Züchter und einem Vermehrer oder einem Unternehmen auf der Vermehrungsstufe entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, das Saatgutverkehrsgesetz in der geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und Übergangsvorschriften, mit deren Anwendung nicht mehr zu rechnen ist, und vollzogene Vorschriften fortzulassen.

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Novellierung des Gesetzes

Das Saatgutverkehrsgesetz wurde im Jahre 1968 vor allem im Hinblick auf die Umsetzung der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedeten Richtlinien vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut und Pflanzkartoffeln in innerstaatliches Recht erlassen. Inzwischen wurde das Saatgutverkehrsrecht in der Gemeinschaft weiter harmonisiert, und zwar durch die Richtlinien des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und ebenfalls vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut. Besonders die beiden zuletzt genannten Richtlinien enthalten grundlegende Neuerungen, die es erforderlich machen, das Saatgutverkehrsgesetz an mehreren Stellen zu ändern. Hinzu kommt auch, daß sich aus der gemeinschaftlichen Anwendung der bereits früher erlassenen EWG-Richtlinien – z. B. aus der Praxis des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen – neue Erkenntnisse ergaben.

Im Rahmen der OECD wurden ebenfalls weitere Systeme zur Erleichterung des Handels mit Saatgut geschaffen. Diese betreffen insbesondere Saatgut von Futterrüben und Zuckerrüben sowie Gemüsesaatgut. Angesichts des starken grenzüberschreitenden Saatgutverkehrs bei diesen Arten besteht seitens der Saatgutwirtschaft ein gesteigertes Interesse, daß die OECD-Regeln im deutschen Recht berücksichtigt werden.

Bei der bisherigen Anwendung des Saatgutverkehrsgesetzes hat sich ergeben, daß das Gesetz an einigen Stellen einer Präzisierung bedarf und daß eine größere Flexibilität der Maßnahmen notwendig ist, um den Bedürfnissen einer optimalen Saatgutversorgung gerecht zu werden.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Änderungsgesetz aus den gleichen Vorschriften des Grundgesetzes wie für das Gesetz vom 20. Mai 1968: Artikel 74 Nr. 17 GG für die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung und für Einfuhrbestimmungen, Artikel 74 Nr. 20 GG für den Schutz beim Saatgutverkehr, Artikel 74 Nr. 11 GG für bestimmte Pflichten des Handels und Artikel 74 Nr. 1 GG für Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

III. Kosten

Durch die neuen Vorschriften entstehen den meisten Ländern keine Mehrkosten. Lediglich in den Ländern, in denen für im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle entnommene Proben bisher keine Entschädigung gewährt wurde, ist – in Abhängigkeit von der Zahl der entnommenen Proben – eine Ausgabensteigerung zu erwarten. Beispielsweise lagen die Ausgaben für die Entschädigung entnommener Proben in einem Land in den vergangenen Haushaltsjahren bei jährlich rund 2 000 DM.

Die Ausgaben des Bundessortenamtes werden sich in begrenztem Maße durch zusätzliche Ausgaben erhöhen (Sortenverzeichnis, Erweiterung der Beschreibenden Sortenliste, vermehrter Nachkontrollanbau, Auskunfterteilung). Es besteht die Absicht, die durch Anträge an das Bundessortenamt entstehenden Mehrausgaben im Rahmen der Neuregelung der Kostenvorschriften aufzufangen. Die Anzahl der insgesamt notwendigen Verwaltungshandlungen kann wegen ihrer Abhängigkeit von Maßnahmen der anderen Mitgliedstaaten nicht mit einiger Gewähr für die Richtigkeit geschätzt werden. Sämtliche aus diesem Gesetz sich ergebenden Mehrausgaben werden jedoch voraussichtlich den Betrag von 500 000 DM jährlich nicht überschreiten.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1

zu 1.

Das bisher als Anlage zum Saatgutverkehrsgesetz aufgestellte Artenverzeichnis umfaßt nach Inkrafttreten der EWG-Richtlinien über den Verkehr mit Öl- und Faserpflanzen sowie mit Gemüse nur noch Arten, die von den einschlägigen Richtlinien erfaßt werden. Lediglich bei Gemüse müssen auf Grund der Richtlinie über den Verkehr mit Gemüsesaatgut noch einige weitere Arten in das Artenverzeichnis aufgenommen werden. Änderungen in einigen anderen Richtlinien führen zu Abänderungen des Artenverzeichnisses, insbesondere im Hinblick auf Unterteilung einiger Gattungen. Es ist auch künftig nicht beabsichtigt, das Artenverzeichnis über den von der EWG gesetzten Rahmen hinaus auszudehnen.

Nachdem nunmehr der Umfang des Artenverzeichnisses in seinen Grundzügen festliegt, sollte an der Form des Verzeichnisses als Anlage zum Gesetz nicht mehr festgehalten werden. Wie sich schon aus einigen jetzt vorzunehmenden Änderungen ergibt, werden auch künftige Änderungen rein technischer Art sein, die es nicht angezeigt erscheinen lassen, mit den notwendigen kurzfristigen Gesetzesänderungen jeweils auch den Bundestag zu belasten.

Die Möglichkeit zu Änderungen der Bezeichnungen von Arten auf Grund der Entwicklung des wissenschaftlichen Sprachgebrauchs war auch bisher schon – wenn auch in anderer Form – gegeben. Die Ermächtigung zur Streichung von Arten auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt die durch die EWG-Richtlinien vom 18. Februar 1969 zur Änderung der Richtlinien über den Verkehr mit bestimmtem Saatgut (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 48) neu eingeführte Möglichkeit, bestimmte Arten von einer Verkehrsregelung auszunehmen, sofern im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats üblicherweise keine Vermehrung und kein Verkehr mit Saatgut dieser Arten stattfindet.

Für den Erlass des Artenverzeichnisses in Form einer Rechtsverordnung spricht ferner auch, daß in den anderen EWG-Mitgliedstaaten die Aufnahme der einzelnen Arten in die Artenverzeichnisse nicht durch Gesetz erfolgt und daß deshalb bei den anderen Mitgliedstaaten nicht mit Verständnis für die bei Erlass eines Gesetzes sich zwangsweise ergebenden Verzögerungen gerechnet werden kann.

zu 2.

Die Änderung dient der Klarstellung.

zu 3.

Die Änderung ist redaktioneller Art.

zu 4.

Da § 4 allgemeine Bestimmungen über den Vertrieb von Saatgut enthält, müssen die Überschrift geändert und der Absatz 4 jeweils in die §§ 5 und 6 eingefügt werden. Außerdem werden die Vertriebsvorschriften aus dem 3. Unterabschnitt (die bisherigen §§ 17 ff) hierher übernommen. Ferner wird durch Aufnahme des abgeänderten § 38 in den § 4 Abs. 1 erreicht, daß alle allgemeinen Vertriebsvorschriften an einer Stelle zusammengefaßt sind. Die Änderung des bisherigen § 38 berücksichtigt, daß durch nachträgliche Prüfungen nicht festgestellt werden kann, ob sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung oder Zulassung erfüllt sind. Nach dem neuen § 4 Abs. 1 Satz 2 ist nur noch das Bestehen eines von jedem Beteiligten im Saatgutverkehr leichter feststellbaren etwaigen Mangels, nämlich in Bezug auf Anforderungen an die Beschaffenheit und bestimmte Vertriebsvoraussetzungen, ein Grund für den Ausschluß einer Saatgutpartie vom Vertrieb.

Im Zuge neuer technischer Verfahren ist ein zunehmender Verkehr mit Saatgut entstanden, das außer zur Aufbereitung auch zur speziellen Bearbeitung (z. B. Pillierung) vertrieben werden soll. Um zweifelsfrei klarzustellen, daß auch dieser Verkehr unter die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 2 fällt, erscheint eine entsprechende Änderung notwendig.

zu 5.

Die Änderung in § 5 dient der Klarstellung, daß als Basissaatgut nur solches Saatgut bezeichnet werden darf, das als Basissaatgut anerkannt ist. Die Anfügung des Absatzes 2 ist die Folge der Streichung von § 4 Abs. 4.

zu 6.

Für die Änderung in § 6 gilt das zu § 5 Ausgeführte entsprechend bei Zertifiziertem Saatgut.

zu 7.

Die Begriffe „Sortenechtheit“ und „Sortenreinheit“ sind bisher weder definiert noch werden sie im Gesetz einheitlich verwendet. Dies hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Deshalb sind bei der Überarbeitung des Gesetzes Legaldefinitionen eingefügt und solche Vorschriften einander angeglichen worden, die bei gleichem Tatbestand unterschiedliche Begriffe enthielten. So wird im neuen § 8 Abs. 1 Nr. 1 anstelle der Sortenreinheit der Begriff des Fremdbesatzes eingeführt und für den Gesundheitszustand die gleiche Formulierung wie im Pflanzenschutzgesetz gewählt.

zu 8.

Außer der Umstellung der §§ 7 und 8, die dem logischen Aufbau des Anerkennungsverfahrens entspricht, muß als Folge der Änderungen in den §§ 5 und 6 im bisherigen § 8 der Absatz 1 entfallen und der verbleibende Teil mit dem bisherigen § 9 zusammengefaßt werden.

Auf Grund der EWG-Richtlinien über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und über den Verkehr mit Gemüsesaatgut sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Sorten, die über die Sortenliste eines anderen Mitgliedstaats in die Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen werden, innerhalb bestimmter Fristen in ihrem Gebiet verkehrsfähig zu machen. Die Mitgliedstaaten sind aber durch die Richtlinien nicht verpflichtet, Saatgut solcher Sorten auch anzuerkennen. Soweit jedoch innerhalb der Gemeinschaft die Bereitschaft wächst, Anerkennungen für Saatgut von Sorten aus anderen Mitgliedstaaten vorzunehmen, soll eine Anerkennung auch in der Bundesrepublik möglich sein. Diese Möglichkeit wird durch die Änderung von Absatz 1 Satz 2 geschaffen.

In gleicher Weise besteht ein wirtschaftliches Interesse, gelegentlich Saatgut von Sorten, die nicht in der Sortenliste eingetragen oder in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen sind, in der Bundesrepublik zu erzeugen und anerkennen zu lassen, um es danach in einen Staat (innerhalb

oder außerhalb der EWG) auszuführen, in dem Saatgut dieser Sorten zum Verkehr zugelassen ist. Diese Möglichkeit war bisher auf Zertifiziertes Saatgut beschränkt. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß für Basissaatgut das gleiche Bedürfnis besteht. Durch die Änderung des bisherigen § 8 Abs. 3 wird dies ermöglicht. Künftig wird in solchen Fällen jedoch eine für die Anerkennung ausreichende Sortenbeschreibung verlangt.

Unabhängig von dieser Regelung für anerkanntes Saatgut besteht die Möglichkeit der Zertifizierung von Saatgut nach den OECD-Systemen.

zu 9.

Diese Änderung ergibt sich als Folge der Zusammenfassung der bisherigen §§ 8 und 9.

zu 10.

Die Änderung des § 10 ist eine Folge der Änderungen in Nummer 8.

zu 11.

Die Änderungen in § 14 dienen der sachlichen Richtigstellung.

zu 12.

Wie bereits in Nummer 7 ausgeführt, soll das Änderungsgesetz durch Aufnahme verschiedener Definitionen bestehende Auslegungsschwierigkeiten beseitigen. So wird nach § 15 Abs. 1 die Sortenechtheit von Saatgut im Nachkontrollanbau an dem Maß der Übereinstimmung der Merkmale des Aufwuchses mit den bei der Eintragung der Sorte festgelegten Merkmale zu überprüfen sein. Beim Nachkontrollanbau liegen andere Verhältnisse vor als bei der Feldbesichtigung (kleinere Fläche, intensivere Beobachtungs- und Vergleichsmöglichkeiten während des ganzen Wachstums). Angesichts der unterschiedlichen biologischen Gegebenheiten bei den einzelnen Arten und Sorten lassen sich allgemeingültige Anforderungen an die Sortenechtheit nicht festsetzen. Ebenso läßt sich nicht bei allen Arten die Einhaltung der Anforderungen an den Gesundheitszustand durch Nachkontrollanbau überprüfen. Insofern muß die Ermächtigung deshalb eingeschränkt werden. Der Absatz 2 des § 15 muß entsprechend den Änderungen in Absatz 1 neu gefaßt werden.

zu 13.

Das nach § 16 Abs. 3 anerkannte Saatgut muß den gleichen Anforderungen genügen wie amtlich geprüftes Zertifiziertes Saatgut. Nach der Änderung in § 15 erübrigt es sich, hier nochmals im einzelnen aufzuführen, worauf sich der Nachkontrollanbau erstreckt.

zu 14.

In Angleichung an die Änderungen der §§ 4 bis 9 müssen auch die Vorschriften über den Vertrieb von Saatgut weiterer Kategorien geändert werden. Entsprechend dem neuen Aufbau des 2. Unterabschnitts sind in § 17 die bisher in § 22 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgenommen.

In § 17 Abs. 2 sind alle Möglichkeiten für den Erlaß von Notmaßnahmen bei anderem Saatgut als Basis-saatgut und Zertifiziertem Saatgut zusammengefaßt. Damit wird dem Wunsch nach leichter Lesbarkeit des Gesetzes Rechnung getragen. Durch die Möglichkeit, im Falle einer kurzfristigen Versorgungslücke Handelssaatgut zum Verkehr zuzulassen, soll verhindert werden, daß zu häufig auf Behelfssaatgut ausgewichen werden muß, das keiner vorherigen Prüfung unterworfen ist. Absatz 2 Nr. 3 enthält die Grundlage dafür, bei Behelfssaatgut den ersten Vertrieb von einer Genehmigung und von der Führung von Aufzeichnungen abhängig machen zu können. Die Genehmigungspflicht wird besonders dann vorzusehen sein, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nur für eine begrenzte Saatgutmenge den Vertrieb als Behelfssaatgut gestattet. Die Aufzeichnungspflicht entspricht den Vorschriften für andere Kategorien.

zu 15.

Entsprechend der Definition des Zertifizierten Saatguts in § 6 ist in § 18 die Definition des Standardpflanzguts neu gefaßt. Gleichzeitig werden auch die Vorschriften über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Standardpflanzgut (Absatz 2 und 3) und sonstige formelle Vorschriften (Absatz 4) in § 18 zusammengefaßt.

zu 16.

Wie bei den anderen Kategorien ist auch die Definition des Standardsaatguts neu gefaßt. Durch die EWG-Richtlinie über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ist die Bundesrepublik künftig verpflichtet, den Verkehr mit Saatgut von Sorten, die über die Sortenliste eines anderen Mitgliedstaats in den gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüse aufgenommen wurden, auch in ihrem Gebiet zu gestatten. Dies gilt auch für Standardsaatgut, sofern dessen Vertrieb bei der betreffenden Art gestattet ist. Der Begriff der Sortenreinheit ist hier nicht wie in dem bisherigen § 7 durch den Begriff des Fremdbesatzes zu ersetzen, weil es bei Standardsaatgut keine amtliche Feldbesichtigung gibt. Allenfalls kann das Saatgut durch Nachkontrolle auf Sortenechtheit geprüft werden (§ 25).

zu 17.

Außer der Neufassung der Definition des Handelsaatguts ist vorgesehen, die Zulassung von Handelsaatgut nicht mehr durch das Gesetz auf bestimmte Arten zu beschränken. Im Rahmen der bisherigen Anwendung der EWG-Richtlinien über den Verkehr mit Saatgut hat sich nämlich ergeben, daß andere Mitgliedstaaten in Fällen von Versorgungsschwierigkeiten auch bei anderen als den bisher in § 20 aufgeführten Arten ermächtigt wurden, Handelssaatgut zum Verkehr zuzulassen. Von derartigen Ermächtigungen soll auch in der Bundesrepublik Gebrauch gemacht werden können. Soweit dies geschieht, ist ohnedies die Zustimmung des bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen erforderlich.

Weiterhin erscheint es notwendig, das bisher nur für Behelfssaatgut vorgesehene Erfordernis der Formechtheit auch auf Handelssaatgut auszudehnen, um in Fällen, in denen eine Vertriebslaubnis nur für einzelne Formen erteilt wird, die im Interesse des Verbrauchers gebotene Beschränkung durchsetzen zu können. Aus Gründen der Überwachung erscheint es außerdem erforderlich, diejenigen, die einen Antrag auf Zulassung von Handelssaatgut stellen, in gleicher Weise wie z. B. die Erzeuger von Basissaatgut oder Zertifiziertem Saatgut zur Führung von Aufzeichnungen zu verpflichten.

zu 18.

Auf Grund gemeinschaftlicher Ausnahmeentscheidungen sind andere Mitgliedstaaten bisher auch schon dazu ermächtigt worden, Saatgut zum Verkehr zuzulassen, das zum Teil geringeren, zum Teil aber auch zusätzlichen Anforderungen genügen muß. Auch beziehen sich die Anforderungen nicht immer nur auf die Beschaffenheit des Saatguts. Es erscheint deshalb zweckmäßig, bei Behelfssaatgut künftig nur allgemein auf die gegenüber anderen Kategorien jeweils festgesetzten besonderen Anforderungen abzustellen. Im übrigen ist die Neufassung des § 21 redaktioneller Natur.

zu 19.

Die Aufhebung der §§ 22 bis 24 folgt aus der Aufnahme ihrer Bestimmungen in die §§ 17 bis 19.

zu 20.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß vielfach zwischen Nachkontrolle von Standardsaatgut und Saatgutverkehrskontrolle nicht unterschieden wurde. Um dies künftig zu erreichen, wird in Absatz 1 der Umfang der Nachkontrolle abgegrenzt.

Außerdem hat es sich bei der Nachkontrolle von Standardsaatgut als zweckmäßig herausgestellt, daß die in den Betrieben ohnehin vorhandenen Ergebnisse der Beschaffenheitsprüfung in gleicher Weise wie die Aufzeichnungen über die Empfänger des vertriebenen Standardsaatguts aufbewahrt werden sollen. Die Verpflichtung zum Probenziehen trägt den Bestimmungen des OECD-Gemüsesaatgutsystems und der EWG-Richtlinie über den Verkehr mit Gemüsesaatgut Rechnung, nach denen die Erzeuger und die Verantwortlichen für eine Neukennzeichnung von Saatgut von jeder Partie, die sie erzeugen oder neu kennzeichnen, eine Probe ziehen und diese zum Zwecke der Nachkontrolle mindestens zwei Jahre aufbewahren müssen. Davon unberührt bleiben etwaige Probenentnahmen zum Zwecke der Saatgutverkehrskontrolle.

Aus Gründen des Verbraucherschutzes sowie zur Beschickung von EWG-Vergleichsfeldern kann es in bestimmten Fällen erforderlich sein zu bestimmen, daß auch im Rahmen der Nachkontrolle Proben durch Beauftragte der Nachkontrollstelle entnommen werden.

Der Nachkontrollanbau bei Gemüse ist wegen der Vielzahl von Sorten mit mehreren Erhaltungszüchtern in besonderem Maße von dem Vergleich mit einem für die Sorte authentischen Bestand abhängig. Authentische Bestände der einzelnen Sorten bestehen beim Bundessortenamt bereits für Zwecke der Sortenüberwachung. Es liegt daher nahe, diese Bestände auch für die Zwecke des Nachkontrollanbaus zu nutzen. Die Mitwirkung des Bundessortenamts im Rahmen der Nachkontrolle bezieht sich jedoch nur auf die Feststellung der Anbauergebnisse.

zu 21.

Diese Vorschrift ist die Folge einer Angleichung an die Neufassung des § 25.

zu 22.

Die Aufhebung des § 27 folgt aus seiner Einbeziehung in § 20.

zu 23.

Gegenüber der bisherigen Einfuhrregelung erfordert die Erweiterung des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a um die Einfuhr- und Vertriebsfähigkeit von Sorten, die in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen sind, auch die Berücksichtigung etwa bestehender völliger oder teilweiser Verkehrsbeschränkungen auf Grund von EWG-Entscheidungen nach den Sortenkatalogs-Richtlinien. § 28 ist ferner im Hinblick auf das Sortenverzeichnis erweitert worden (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a), da auch die dort eingetragenen Sorten einfuhr- und vertriebsfähig sein sollen.

Durch Verweisung auf § 4 Abs. 1 Satz 2 in § 28 Abs. 1 Satz 2 wird erreicht, daß auch das eingeführte Saatgut die festgesetzten Anforderungen während der ganzen Vertriebsdauer erfüllen muß.

Die in Absatz 2 enthaltenen Vorschriften über die Besonderheiten bei Gleichstellungen erfassen nunmehr auch die Fälle, in denen eingeführtes Saatgut z. T. nur geringere Anforderungen erfüllt, soweit dies nach EWG-Vorschriften zulässig ist.

Durch Absatz 3 wird die Möglichkeit der Einfuhr von Zertifiziertem Saatgut bestimmter Sorten in Fällen von Versorgungsschwierigkeiten geschaffen. Die Verwirklichung einer derartigen Vorschrift, die vor allem für Futterpflanzen und Hackfrüchte von Bedeutung ist, setzt jeweils einen Beschluß des Ständigen Saat- und Pflanzgutausschusses voraus. Eine entsprechende generelle Regelung im Wege einer Änderung der einschlägigen Richtlinien hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften am 6. Dezember 1972 beschlossen.

Absatz 4 bietet zwar die Möglichkeit einer gewissen Erleichterung bei der Einfuhr von Saatgutmischungen aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, bindet jedoch den Ordnungsgeber an die Beachtung besonderer Erfordernisse in bezug auf die Gleichbehandlung von im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellten Mischungen bei einer etwaigen Ausfuhr. Insbesondere wird bei der auf Grund dieses Änderungsgesetzes vorzunehmenden Neugestaltung der Mischungsverordnung berücksichtigt werden müssen, daß die Kontrolle von Saatgutmischungen auf Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen äußerst schwierig ist.

Der bisherige Absatz 2 kann entfallen, da § 34 auch für eingeführtes Saatgut gilt und § 35 nur Ausführungsvorschriften zu § 34 enthält.

zu 24.

Zur Vermeidung von Verwechslungen mit Einfuhrgenehmigungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz, für die das Bundesamt teilweise ebenfalls zuständig ist, erscheint es zweckmäßig, die Überschrift von § 30 zu ändern. Die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes haben gezeigt, daß die Aufzählung der Tatbestände, bei denen eine Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr erforderlich ist, erweitert werden muß. Insbesondere findet zwischen den EWG-Mitgliedstaaten ein zunehmender Verkehr mit Saatgut zur Bearbeitung statt, um das Saatgut in den jeweils am besten ausgestatteten Bearbeitungsbetrieben bearbeiten zu lassen.

zu 25.

Die Überwachung der Einfuhr von Saatgut in bezug auf die Einhaltung der saatgutrechtlichen Bestimmungen kann von den Zolldienststellen fachlich

nicht durchgeführt werden. Dies gilt um so mehr von dem Zeitpunkt ab, von dem ab sich die Vertriebsfähigkeit einer Sorte schon aus ihrer Aufnahme in einen der Gemeinsamen Sortenkataloge ergibt, denn mit der Veröffentlichung dieser Kataloge wird die Zahl der einfuhr- und vertriebsfähigen Sorten um ein vielfaches steigen. Zudem ist in Abhängigkeit von Sorteneintragungen und -lösungen in anderen Mitgliedstaaten ein wesentlich stärkerer Wechsel der einfuhrfähigen Sorten zu erwarten. Es erscheint deshalb zweckmäßig, in § 33 Abs. 3 eine Ermächtigung vorzusehen, nach der die Einfuhr von einer Meldung, Vorführung oder Untersuchung des Saatguts oder von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung bei einer Stelle, der die Unterlagen über die Einfuhrvoraussetzungen nach dem jeweils neuesten Stand unmittelbar zur Verfügung stehen, abhängig gemacht wird. Im übrigen ist die Fassung an den Wortlaut vergleichbarer neuerer Gesetze angeglichen.

zu 26.

Die Änderungen in § 34 sind redaktioneller Art und heben den Unterschied zwischen Schließung der Pakkungen und Sicherung des Verschlusses deutlicher heraus.

zu 27.

Die Änderungen in § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind wie in § 34 ebenfalls redaktioneller Art. Die Änderung in Absatz 1 Nr. 5 trägt der Änderung der EWG-Richtlinie über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln Rechnung, derzufolge auch der Vertrieb von Pflanzkartoffeln in Containern erlaubt ist. Zum Schutze des Verbrauchers kann es notwendig werden, hierbei eine besondere Behandlung der Container vorzuschreiben. Die Änderung des Absatzes 3 ist eine Folge der Änderungen in § 17.

zu 28.

Die Bestimmungen des bisherigen § 38 sind in § 4 Abs. 1 aufgenommen.

zu 29.

Im Zuge moderner Anbautechniken kann sich kurzfristig die Notwendigkeit ergeben, auch bei anderen als den bisher im § 40 Abs. 2 aufgeführten Arten Saatgutmischungen zu verwenden. Deshalb soll durch die Streichung der bisher genannten Arten die Möglichkeit geschaffen werden, die Mischungsverordnung jeweils den Anforderungen entsprechend zu gestalten.

Durch die Erweiterung in Satz 3 wird die bisher fehlende Klarstellung erreicht, daß die Mischungen stichprobenweise auf ihre Zusammensetzung überprüft werden können. Dies betrifft insbesondere Saatgutmischungen, deren Einfuhr nach § 28 Abs. 4 vorgenommen wird.

zu 30.

Die Änderungen in § 41 Abs. 1 sind die Folge der Änderung in § 4 Abs. 2 Nr. 2; die Änderung in Absatz 2 dient der Klarstellung.

zu 31.

Die redaktionelle Änderung in § 44 Abs. 1 Satz 2 erfolgt aus gesetzesökonomischen Gründen gemäß der entsprechenden Handhabung im Sortenschutzgesetz. Durch die Änderung in § 44 Abs. 2 Nr. 2 soll klargestellt werden, daß bei Gräserarten, die nach dieser Vorschrift unter erleichterten Bedingungen in die Sortenliste eingetragen werden, nicht nur das Fehlen des Futterzwecks, sondern auch sonstiger landwirtschaftlicher Nutzungszwecke – z. B. für Grünfütterung – erheblich sind. Um den Vorschriften der EWG-Richtlinie über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Arten nachzukommen, ist es erforderlich, in § 44 Abs. 2 Nr. 3 auch die anderen EWG-Mitgliedstaaten einzubeziehen und eine neue Nummer 4 für besondere Fälle von Vertriebszulassungen in einem anderen Mitgliedstaat einzufügen. Außerdem wird nach Änderung der EWG-Richtlinie über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben nicht mehr der landeskulturelle Wert, sondern die Anbaueignung als Voraussetzung für den Verkehr mit Rebenpflanzgut verlangt.

zu 32.

Die Erweiterung des § 45 ist eine Folge der Einführung der Gemeinsamen Sortenkataloge und der Einrichtung eines Sortenverzeichnisses (§ 74 b).

zu 33.

In Auflockerung der bestehenden Vorschriften und im Hinblick auf die große Zahl der zu erwartenden neuen Sorten sollen nach dem neuen § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bereits verwendete Sortenbezeichnungen dann wieder verwendet werden dürfen, wenn die früher eingetragene Sorte nicht mehr angebaut wird und die Sortenbezeichnung keine größere Bedeutung erlangt hat.

§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist um den besonders einschneidenden Fall der Irreführung durch Verwendung des botanischen oder landesüblichen Namens einer anderen Art erweitert.

Bei der Prüfung der Eintragungsfähigkeit von Sortenbezeichnungen hat sich sowohl im Geltungsbereich dieses Gesetzes als auch im Rahmen des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen herausgestellt, daß die Übereinstimmung oder Verwechslungsfähigkeit einer Sortenbezeichnung im Hinblick auf die Bezeichnung einer Sorte einer anderen Art nicht nur oder auch nicht immer dann zur Zurückweisung der Sortenbezeichnung

führen muß, wenn die beiden fraglichen Sorten botanisch verwandten Arten zugehören (so in der bisherigen Fassung des § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Häufig wird es mehr auf wirtschaftliche Zusammenhänge ankommen. Diese Zusammenhänge lassen sich jedoch nicht in Form eindeutiger Anforderungen durch den Gesetzgeber festlegen. Vielmehr muß das Bundessortenamt diese Zusammenhänge von Fall zu Fall berücksichtigen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die nach Ansicht des Bundessortenamts verwandten Arten bekanntgemacht werden (§ 50 Abs. 1 Satz 3).

zu 34.

Die Änderung in § 51 ist eine Folge der Änderung in § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2.

zu 35.

Der bisherige § 52 kann nur bei bereits eingetragenen Sorten angewendet werden. Die Vorschrift ist daher hinter § 68 einzufügen, der die Eintragungen in der Sortenliste betrifft. Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt, daß die neu anzumeldende Sortenbezeichnung nach der Änderung in § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 eine andere, nicht aber unbedingt eine neue sein muß.

zu 36.

Nach den EWG-Richtlinien, durch welche die Gemeinsamen Sortenkataloge geschaffen werden, ist der landeskulturelle Wert als Voraussetzung für die Verlängerung der Eintragung einer Sorte in der Sortenliste entfallen. Die Forderung nach bestehender Anbau- und Marktbedeutung gilt für alle Sorten einheitlich, bei denen der landeskulturelle Wert eine Voraussetzung für die Eintragung in die Sortenliste war. Bei Rebsorten muß die Anbaueignung nach weinrechtlichen Vorschriften auch weiterhin gegeben sein.

Die Anfügung von § 53 Abs. 3 dient der Vermeidung von möglichen wirtschaftlichen Härten bei Vermehrern und in der Handelsstufe.

zu 37.

Für die Umstellung des bisherigen § 54 hinter § 68 a gilt das zu Nummer 35 Gesagte. Mit der Änderung in den Absätzen 2 und 3 werden die verschiedenen Fälle von Löschungen aus der Sortenliste neu eingeteilt. Dies ist vor allem die Folge der neuen Regelung bei Verlängerungsanträgen. Die Einfügung eines weiteren Tatbestands einer zwangsweisen Löschung in Absatz 2 Nr. 2 erscheint notwendig, weil beim Unterlassen der Lieferung von Saatgut für die Sortenüberwachung davon ausgegangen werden muß, daß die Sorte in ihrem ursprünglichen Bild nicht mehr besteht. Die Änderung in Absatz 4 bringt nur eine Erweiterung auf sämtliche Löschungsfälle und dient damit der Rechtssicherheit.

zu 38.

In § 55 Abs. 2 Nr. 1 wird zusätzlich die Zuständigkeit für die Eintragung von Gemüsesorten in das Sortenverzeichnis festgelegt.

zu 39.

Mit dieser Änderung wird die Vorschrift soweit erforderlich an § 57 Abs. 1 angeglichen.

zu 40.

Diese redaktionelle Änderung ist die Folge einer zwischenzeitlich in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

zu 41.

Mit dieser Vorschrift werden bestehende Unstimmigkeiten beseitigt.

zu 42.

Die bisherige Fassung des § 63 Abs. 2 Satz 2 ließ den Fall der Anmeldung einer zwar zur Schutzerteilung angemeldeten, aber noch nicht geschützten Sorte offen. Durch die Änderung wird klargestellt, daß in diesem Fall derjenige, der die Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet hat, zur Anmeldung für die Sortenliste berechtigt ist. Die bisherige Vorschrift des § 63 Abs. 2 Satz 3, nach der ein Erhaltungszüchter eine Sorte während der letzten drei Zuchtgenerationen vor der Anmeldung nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung bearbeitet haben mußte, führte zusammen mit dem Prüfungszeitraum beim Bundessortenamt zu einer Frist von 5 bis 6 Jahren vom Beginn der Arbeit an einer Sorte bis zur Eintragung des Erhaltungszüchters. Diese Zeitdauer erscheint unter praktischen Gesichtspunkten als zu lang. Wird dagegen das Bestehen einer nicht nur vorübergehenden Erhaltungszüchtung zum Zeitpunkt der Anmeldung einer Sorte verlangt, so ergibt sich während der Prüfung der Sorte durch das Bundessortenamt noch ein ausreichender Zeitraum auch für die Überprüfung der systematischen Erhaltungszüchtung.

Durch den neuen Absatz 3 wird – parallel zum Sortenschutzgesetz – die Möglichkeit eröffnet, zunächst eine Anmeldebezeichnung anzugeben. Dies stellt sowohl für den Züchter wie auch für das Bundessortenamt eine Erleichterung dar, weil eine Sortenbezeichnung nur bei einiger Aussicht auf Eintragung einer Sorte in die Sortenliste angegeben und geprüft werden muß. Der neue Absatz 4 trägt der Umgestaltung der Kostenvorschriften Rechnung.

zu 43.

§ 65 Abs. 1 enthält insofern eine Erleichterung für die Prüfung einer angemeldeten Sorte, als das Bundessortenamt auf frühere eigene Prüfungsergebnisse, z. B. im Rahmen der Prüfungen für die Erteilung des Sortenschutzes, zurückgreifen kann. Die Änderungen in § 65 Abs. 2 hinsichtlich der Übernahme der Ergebnisse von Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen berücksichtigen die sich immer stärker entwickelnde zwischenstaatliche Zusammenarbeit der Stellen, die mit Sortenprüfungen betraut sind. Da die Zusammenarbeit überwiegend technische Probleme betrifft, erscheint es ausreichend, die Bekanntmachung der Prüfungsstellen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes durch das Bundessortenamt vornehmen zu lassen. Die Änderung in § 65 Abs. 3 folgt aus dem Wegfall des landeskulturellen Wertes bei Verlängerungen nach § 53 Abs. 2. Durch den neuen Absatz 4 wird der Umgestaltung der Kostenvorschriften Rechnung getragen.

zu 44.

Die Änderung des § 66 beruht auf der Einführung der Anmeldebezeichnung.

zu 45.

Die Anfügung des Satzes 2 in § 67 Abs. 1 trägt der Änderung des § 68 Abs. 1 Nr. 2 Rechnung. Für die Zukunft ist damit zu rechnen, daß bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit einer Sorte entsprechend dem Züchtungsfortschritt mehr und verfeinerte Merkmale zugrunde gelegt werden müssen. In solchen Fällen muß das Bundessortenamt die Möglichkeit haben, die für bereits eingetragene Sorten festgelegten Merkmale zu ergänzen. Die Änderung in § 67 Abs. 2 und die Einfügung des neuen Absatzes 3 tragen der Umgestaltung der Kostenvorschriften Rechnung.

zu 46.

Die Änderung des § 68 Abs. 1 Nr. 2 macht es deutlich, daß in der Sortenliste die Merkmale der Sorte einzutragen sind, die in der Entscheidung über die Eintragung festgelegt sind, weil nur diese Merkmale für die spätere Überprüfung der systematischen Erhaltungszüchtung und für die Prüfung der Unterscheidbarkeit andere Sorten herangezogen werden können. Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folge des Wegfalls der Eintragung der Erbkomponenten-Merkmale in Absatz 1 Nr. 2.

Die übrigen Änderungen des § 68 sind redaktioneller Natur.

zu 47.

Die Erweiterung des § 69 Abs. 1 verdeutlicht, daß sich die Rechtsstellung einer Mehrzahl von Erhaltungszüchtern immer nur nach dem Bestehen der Sorte richtet.

zu 48.

Die Änderung in § 71 Abs. 3 ist eine Folge der Änderungen in § 68.

zu 49.

Im Zuge der zunehmenden zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung ist es notwendig, daß das Bundessortenamt Stellen in anderen Staaten Auskünfte über Prüfungsergebnisse in dem Maße erteilt, wie es andererseits selbst auf Prüfungsergebnisse dieser Stellen angewiesen ist. Auskünfte an inländische Behörden werden auf dem üblichen Weg der Amtshilfe erteilt.

zu 50.

Durch die Einführung der Aufzeichnungspflicht wird den entsprechenden Bestimmungen in den Sortenkatalogsrichtlinien der EWG Rechnung getragen.

zu 51.

Die Vereinheitlichung der Sortenprüfungen innerhalb der EWG und die freie Verkehrsfähigkeit der Sorten in der ganzen Gemeinschaft macht auch eine weitgehende Angleichung der Kostensätze in den Mitgliedstaaten notwendig. Da diese Angleichung gegebenenfalls kurzfristig vorgenommen werden muß, erscheint es zweckmäßig, die Kostenregelung künftig durch Rechtsverordnung zu treffen. Dies entspricht auch der allgemeinen Übung nach Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821).

Die Umstellung der Kostenregelung von einem Gesetz auf eine Rechtsverordnung ist nicht notwendigerweise mit Kostenänderungen verbunden. Es muß jedoch auf der Grundlage des Personal- und Sachaufwands des Bundessortenamts zwischen dem Nutzen der Vertriebslaubnis von Saatgut einer Sorte für den Züchter einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an ertragsmäßig wie qualitativ hochwertigen und krankheitsresistenten Sorten, den Aufgaben des Bundessortenamts im Rahmen der Saatgutordnung und den Belastungen des Züchters auf Grund sonstiger Vorschriften (Sortenschutzgesetz) andererseits ein Ausgleich herbeigeführt werden. Als Richtsatz soll auch in Zukunft angestrebt werden, durch die Kostenregelungen nach dem Sortenschutzgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz zusammen etwa ein Drittel der Aufwendungen des Bundessortenamts aufzubringen.

zu 52.

Die EWG-Richtlinie über den Verkehr mit Gemüsesaatgut sieht vor, daß vom 1. Juli 1980 ab nur noch Saatgut solcher Sorten vertrieben werden darf, die nach den Grundsätzen der genannten Richtlinie ge-

prüft worden sind. Für Sorten, von denen bereits vor dem 1. Juli 1972 Saatgut im Verkehr war (§ 74 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) wird jedoch der Vertrieb während einer Übergangszeit weiterhin gestattet. Dies gilt vor allem für Gemüsesorten, die nicht über die Sortenlisten der anderen EWG-Mitgliedstaaten in den gemeinsamen Sortenkatalog für Gemüsearten aufsteigen. Diese Sorten sollen zunächst in ein Sortenverzeichnis eingetragen werden (§ 74 b Abs. 1). Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag (§ 74 b Abs. 2), um sicherzustellen, daß auch ein Interessent für den Vertrieb von Saatgut dieser Sorten vorhanden ist, der die nach § 74 c Abs. 1 geforderten Bedingungen erfüllt. Der Endtermin für die Antragstellung ist entsprechend der benötigten Zeit für die Durchführung der Prüfungen so festgesetzt, daß die Prüfungen bis zu dem von der EWG bestimmten Termin abgeschlossen sein können.

§ 74 b Abs. 3 gibt die Ermächtigung, den in Absatz 2 festgesetzten Endtermin für die Antragstellung hinauszuschieben, falls die zuständigen Gremien der EWG eine Fristverlängerung beschließen.

§ 74 c enthält die Voraussetzungen für die Antragstellung und die Verfahrensvorschriften für die Prüfung von Sorten nach § 74 b. Diese Sorten sollen so bald wie möglich einer amtlichen Prüfung unterworfen werden. Deshalb ist in § 74 c Abs. 2 vorgesehen, daß das Bundessortenamt nach Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis einen amtlichen Prüfungsanbau zum frühest möglichen Zeitpunkt einzuleiten hat. Falls dieser amtliche Prüfungsanbau zu einem positiven Ergebnis führt, ist die Sorte in die Sortenliste einzutragen. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist dabei vorgesehen, daß sich die Dauer der erstmaligen Eintragung in der Sortenliste um die Dauer der Eintragung der Sorte im Sortenverzeichnis verkürzt.

§ 74 d Abs. 1 regelt die Eintragungen in das Sortenverzeichnis und dessen Führung in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften für die Sortenliste. Die Absätze 2 und 3 betreffen die Löschung von Eintragungen im Sortenverzeichnis. Nach Absatz 3 Satz 3 besteht auch bei diesen Sorten die Möglichkeit, eine Auslaufrfrist für den Vertrieb von Saatgut zu gewähren, um wirtschaftliche Härten zu vermeiden.

Durch die EWG-Richtlinien über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Arten und über den Verkehr mit Gemüsesaatgut sind die EWG-Mitgliedstaaten verpflichtet, Sorten, die über den Katalog eines anderen Mitgliedstaats in einen der gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen werden, innerhalb bestimmter Fristen in ihrem Gebiet verkehrsfähig zu machen. Die Umsetzung dieser Vorschrift ist in § 74 e Abs. 1 enthalten. In den Fällen, in denen Saatgut von Sorten der Gemeinsamen Sortenkataloge auch in der Bundesrepublik anerkannt

werden kann, wird eine besondere Bekanntmachung des Bundessortenamts im Interesse der Rechtssicherheit für erforderlich gehalten (§ 74 e Abs. 2). § 74 e Abs. 3 enthält die übliche Schutzvorschrift.

zu 53.

Über das Sortenverzeichnis und die Gemeinsamen Sortenkataloge werden zahlreiche Sorten in der Bundesrepublik vertriebsfähig, die nicht in der Sortenliste eingetragen sind. Für die Verbraucher besteht deshalb ein Interesse, eine Beschreibung dieser Sorten zu erhalten. Andererseits ist es dem Bundessortenamt wegen der großen Zahl der Sorten nicht möglich, alle diese Sorten in die Beschreibende Sortenliste einzubeziehen. Auch erscheint eine Beschreibung nicht bei allen Sorten der Sortenliste erforderlich, weil z. B. eine Sorte allgemein bekannt ist oder bei ihren Eigenschaften hinsichtlich besonderer Boden- und Klimaverhältnisse oder Verwendungszwecke nicht vorliegen. Dies gilt auch für die im Sortenverzeichnis eingetragenen Sorten.

zu 54.

Durch die Änderung in § 76 Abs. 2 Satz 1 werden Mißverständnisse insofern beseitigt, als die beauftragten Personen nicht gehalten sind, sich auf das Fordern von Proben zu beschränken, während eine solche Beschränkung bei den Behörden selbst (Absatz 1) eine Folge ihrer tatsächlichen Möglichkeiten ist.

Durch die Anfügung des Satzes 3 in Absatz 2 wird außerdem klargestellt, daß für Proben im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle Entschädigungen gezahlt werden können. Dies ist erforderlich, weil in der Vergangenheit die Frage der Bezahlung von Saatgutproben in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt wurde. Für Proben im Anerkennungs- oder Zulassungsverfahren, bei der Nachkontrolle von Standardsaatgut und bei der Sortenüberwachung ist diese Entschädigungsregelung im Hinblick auf die andere Interessenlage nicht getroffen.

zu 55.

Die Aufzählung der Tatbestände von Ordnungswidrigkeiten in § 78 Abs. 1 muß den auf Grund dieses Gesetzes geänderten Vorschriften angeglichen werden. Für die Überwachung der mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 30 verbundenen Auflagen soll gemäß der Änderung in § 78 Abs. 5 künftig das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft zuständig sein, weil nur dieses Amt über die hierfür erforderlichen Unterlagen verfügt. Entsprechendes gilt für Verstöße gegen die §§ 28 und 34, wenn sie bei der Einfuhr begangen werden.

zu 56.

Das Artenverzeichnis wird auf Grund der Neuregelung in § 1 künftig in Form einer Rechtsverordnung geführt werden.

zu Artikel 2

Durch Einführung des Sortenverzeichnisses besteht kein Bedürfnis mehr für eine unbefristete Beibehaltung von Sonderregelungen nach § 83. Diese Vorschrift kann deshalb außer Kraft gesetzt werden. Im Interesse eines reibungslosen Übergangs wird der Termin hierfür jedoch auf sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt.

zu Artikel 3

Wie bereits zu Artikel 1 Nr. 51 ausgeführt, besteht nach Inkrafttreten des Verwaltungskostengesetzes kein Zwang zur Aufrechterhaltung des Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen. Da § 74 a jedoch nur die Kosten des Bundessortenamts betrifft, kann auch nur der Teil des Gesetzes aufgehoben werden, der Kostenvorschriften für das Bundessortenamt enthält. Die Kostenvorschriften für das Patentgericht müssen bis zu einer anderweitigen Regelung in Kraft bleiben.

zu Artikel 4

Die Neufassung des § 21 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist im Hinblick auf die Einführung des Sortenverzeichnisses (§ 74 b ff.) erforderlich.

zu Artikel 5

Angesichts der zahlreichen Änderungen erscheint es der besseren Übersichtlichkeit halber im Interesse der vom Gesetz Betroffenen zweckmäßig, eine Neufassung des Gesetzes mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen.

zu Artikel 6

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

zu Artikel 7

Der größte Teil der Gesetzesänderungen beruht auf Vorschriften der EWG, für deren Umsetzung in nationales Recht teils der 1. Juli 1972, teils der 1. Juli 1973 vorgesehen ist. Deshalb duldet das Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen besonderen Aufschub.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu Artikel 1

1. Nummer 8 und Nummer 52

- a) In § 7 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „mit der Angabe aufgenommen ist, daß Saatgut der Sorte im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt werden darf“ durch die Worte „aufgenommen und nach § 74 e Abs. 2 bekanntgemacht worden ist“ zu ersetzen;

- b) § 7 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Saatgut von Sorten, die weder in der Sortenliste eingetragen noch in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen und nach § 74 e Abs. 2 bekanntgemacht sind, kann anerkannt werden, wenn eine für die Anerkennung ausreichende Sortenbeschreibung vorliegt und das Saatgut zur Ausfuhr in ein Gebiet bestimmt ist, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht gilt.“;

- c) § 74 e Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Das Bundessortenamt macht die Sorten nach Absatz 1, von denen Saatgut auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt werden darf, in dem vom Bundesminister bestimmten Blatt bekannt, wenn

1. dem Bundessortenamt von der zuständigen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Beschreibung einer solchen Sorte und die Tatsachen mitgeteilt worden sind, auf die sich die Aufnahme dieser Sorte in den Katalog der zur Anerkennung in dem anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Sorten stützt, und
2. zu erwarten ist, daß die Sortenechtheit des Aufwuchses von im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntem Saatgut erhalten bleibt.“

Begründung zu a) und c)

Nach den letzten Verlautbarungen der Kommission kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Gemeinsamen Sortenkataloge von vornherein eine Angabe darüber enthalten werden, ob eine Sorte in anderen Mitgliedstaaten als denen anerkannt werden kann, aus denen sie in den Katalog aufgestiegen ist. Es ist daher erforderlich, die Bekanntmachung der anerkennungsfähigen Sorten von anderen Voraussetzungen als der Angabe ihrer Anerkennungsfähigkeit in

einem der Gemeinsamen Sortenkataloge abhängig zu machen. Hierfür bieten sich die Bestimmungen über das Zurverfügunghalten der Unterlagen (Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten und Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie über den Verkehr mit Gemüsesaatgut) an. Aus diesen Unterlagen sind sowohl die Sortenbeschreibung als auch die Ergebnisse der Prüfungen zur Eintragung der Sorte in den amtlichen Katalog des betreffenden Mitgliedstaates ersichtlich. Beides ist für eine ordnungsgemäße Anerkennung unerlässlich. Die weitere Forderung nach der zu erwartenden Erhaltung der Sortenechtheit bei einer Vermehrung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheint notwendig, um die Anerkennung nicht auch bei solchen Sorten zu gestatten, bei denen das Fortbestehen ihrer Sortenechtheit aus in der Sorte liegenden oder aus Umwelteinflüssen herrührenden Gründen nicht gesichert erscheint.

Begründung zu b)

Angleichung an den geänderten Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2. Die bisher vorgesehene Möglichkeit, Saatgut für den Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuerkennen, ohne daß die Sorte in der Sortenliste oder mit einem entsprechenden Hinweis in einem der Gemeinsamen Sortenkataloge aufgenommen ist, kann entfallen, nachdem solche Sorten von § 7 Abs. 1 Satz 2 erfaßt sind.

2. Zu Nummer 11 und Nummer 20

- a) In Nummer 11 sind die Worte „das Gewicht“ durch die Worte „oder die Stückzahl“ zu ergänzen.
- b) In § 25 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Gewicht“ die Worte „oder Stückzahl“ einzufügen.

Begründung zu a) und b)

Notwendige Ergänzung im Hinblick darauf, daß Rebenpflanzgut und unter Umständen auch hochwertiges pilliertes Gemüsesaatgut nach Stückzahl gehandelt werden.

3. Zu Nummer 25

In § 33 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „zur Entnahme“ durch die Worte „von Entnahmen“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Berichtigung.

4. Nummer 54 ist wie folgt zu fassen:

„54. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind zur Durchführung dieses Gesetzes befugt, während der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeiten die Geschäfts- und Arbeitsräume des Auskunftspflichtigen und die dazugehörenden Grundstücke und Anlagen zu betreten, Proben zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen einzusehen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Für Proben, die im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle (§ 42) gezogen werden, ist auf Verlangen eine angemessene Entschädigung zu leisten, es sei denn, daß die unentgeltliche Überlassung wirtschaftlich zumutbar ist.“

Begründung

Die vorgenommene Ergänzung der Betretensregelung ist erforderlich im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1971 (BVerfGE 32, 54).